

sondere Vorschriften vorhanden; so muß an die Stelle der retradirten Piegen ein weisses Blatt geheftet, sämtliche Folia darauf suppliret, und von demjenigen der solche Schriften erhalten, attestiret werden, daß er die daselbst befindlich gewesene Piegen zurück erhalten. Werden aber dergleichen Sachen schriftlich remittiret; so muß an deren Stelle gleichfalls ein weisses Blatt geheftet, die Folia suppliret, und mittelst Anziehung des Schreibens und des Folii, wo selbiges in den Acten befindlich, darauf bemerkt werden, daß solche remittirt worden.

Verfähret man bey einer jeden Extradition solcher Sachen, auf die jetzt angegebene Art; so werden nicht allein die Acten in guter Ordnung erhalten, sondern man ist, wenn dergleichen Schriften von den Parthenen nachher verlohren werden, und deshalb in den Registraturen Nachfrage geschiehet, hinlänglich gedeckt, die geschehene Rücklieferung leicht nachzuweisen. Und wie vielen, wegen nicht sogleich möglicher Nachweisung solcher, in den Acten fehlenden Piegen öfters aus Uebereilung entstehenden Verdrüßlichkeiten wird hierdurch zugleich mit vorgebeugt; wenn man die geschehene Rücklieferung so geschwind als möglich nachweisen kann? denn die zu den Acten übergebene Schriften suchet man zuerst da, wo solche übergeben worden, und sind sie hier nicht befindlich oder nachgewiesen; so kann es, ob sie gleich wirklich wieder zurück gegeben, auf den ersten Anblick leicht verdächtig scheis